

Beschlussvorlage	6186/2020	AWB Herr Stoll
Niederschlagswasserbeseitigung Stadt, Abrechnung öffentliche Straßen, Wege und Plätze		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werkausschuss beschließt, dass

1. die neue flächenmäßige Abrechnungsgrundlage i. H. v. 743.285 m² aufgrund der digitalen Überprüfung und jährlicher Fortschreibung, welche zu einer neuen Erkenntnislage geführt hat, entsprechend der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes ab dem Jahr 2019 für die Zukunft ohne Rückwirkung für die Vorjahre gilt bzw. anzuwenden ist.
2. auf die rechnerische Nachforderung für die Jahre 2015 – 2018 in Höhe von 64.851,25 € gegenüber der Stadt verzichtet wird. Diese seitens des AWB gestellte Rückforderung für Vorjahre wird insofern erlassen. Damit einhergehend ist zudem eine Erstattung an die Stadt in Höhe von 14.367,42 € vorzunehmen.
3. fortgeschriebene Abrechnungsgrundlagen, die städtische Straßenoberflächenentwässerung betreffend, grundsätzlich nicht rückwirkend für Vorjahre anzuwenden sind. Maßgeblich für die Abrechnung soll die Flächen-Datenlage gemäß dem Jahresabschluss AWB bzw. der Nachkalkulation des abzurechnenden Jahres sein.

Ferner nimmt der Werkausschuss zur Kenntnis, dass dem AWB kein Schaden entstanden ist.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Werkausschuss AWB</u>					

Sachverhalt:

Die Straßenoberflächenentwässerung hat im Vergleich zu den laufenden Entgelten wesentliche Bedeutung. Als Fremdleistung der Abwasserbeseitigung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen diese Kosten dem Entgeltschuldner nicht auferlegt werden. Hier besteht die Verpflichtung, im Bereich der Abwasserbeseitigung dem Straßenbaulastträger die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung nach Maßgabe entwässerter Flächen abzurechnen. Dies erfolgt auf der Grundlage der Nachkalkulation der Entgelte.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde die Abrechnungsfläche von der damaligen Behördenleitung als zu hoch angezweifelt. Eine digitale Nachvermessung aller Flächen durch externe Dienstleister bzw. durch eigene Kräfte wurde aus finanziellen und zeitlichen Gründen zunächst verworfen. Im Ergebnis wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus

technischen Mitarbeitern des damaligen FB 2 (heute FB 3, Bereich Tiefbau), des AWB und dem Rechnungsprüfungsamt als Koordinator gebildet. Es wurde damals festgelegt, 30 Straßenzüge – möglichst repräsentativ – neu zu vermessen und mit dem bestehenden Messergebnis zu vergleichen. Dabei ist nach viel Aufwand bei rd. 108.000 nachgemessenen m² eine Abweichung von -1.020 m² bzw. 0,96 % festgestellt worden. Das Ergebnis wurde damals sowohl von der Stadt als auch vom AWB ohne Rückwirkung akzeptiert und anerkannt. Bereits vor Beginn der Vermessungsarbeiten und Ergebnisfeststellung wurde sich einvernehmlich darauf geeinigt, dass es weder zur Nachforderung noch zu Erstattungen kommt und der neue Wert ab 01.01.2011 als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden sollte. Dementsprechend wurden die Abrechnungsflächen zukunftsorientiert angepasst – ohne Rückwirkung.

Insoweit hat die Stadt auf die jeweils berechneten Flächen bis 2018 bzw. 2019 vertraut. Im Lichte dieses Vertrauensschutzes auf Basis der allseitigen Erkenntnislage und aufgrund der Handhabung nach bestem Wissen und Gewissen aller Beteiligten, wird zwar die Anpassung für die Zukunft anerkannt, hingegen die Rückwirkung für die Jahre 2015-2018 abgelehnt.

Die Flächenermittlung mittels der EDV-Software CAIGOS (= digitale Fachanwendung, System zum Management von georeferenzierten Informationen) wurde erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgenommen. Dabei war festzustellen, dass die bisher für die laufenden Kostenpauschale für die Straßenoberflächenentwässerung zugrunde gelegte Fläche nicht der tatsächlich entwässernden Fläche entspricht. Die seit Jahren angenommenen und somit abgerechneten Flächen waren in der Summe geringer als die mittlerweile ermittelten Flächen, welche sich in der Baulast der Stadt befinden:

Straßenoberflächentwässerung 2015 bis 2018						
Jahr	abgerechnete Fläche in m ²	in 2019 digital ermittelte Fläche in m ²	Flächen-differenz in m ²	Gebühr je m ² in € gemäß Nachkalkulation	Differenz	Status
2015	717.826,17	741.323	23.496,83	0,70 €	16.447,78 €	nicht bez.
2016	717.826,17	741.323	23.496,83	0,69 €	16.212,81 €	nicht bez.
2017	718.365,17	741.862	23.496,83	0,70 €	16.447,78 €	nicht bez.
2018	718.365,17	741.862	23.496,83	0,67 €	15.742,88 €	14.367,31 € bez.
				Summe:	64.851,25	

Zu betonen ist ferner, dass die Ergebnisse aus der Flächenüberprüfung in der neuen Flächenermittlung berücksichtigt worden sind.

Mit zwei Schreiben vom 05.09.2019 a) zur Spitzabrechnung der Veranlagung für 2018 und b) zur Nachberechnung für 2015 bis 2017 im Rahmen der Anwendung der Regelungen der Festsetzungsverjährung nach KAG wurden von der Stadt auf Grundlage der digital neu ermittelten Fläche insgesamt 64.851,25 € nachgefordert (s. Tabelle oben).

Die Abrechnung 2018 wurde im Wege der Verrechnung mit der Vorauszahlung teilweise beglichen (14.367,31 €). Die Flächenmehrung von 718.365,17 m² auf 741.862 m² war zum Stichtag 31.12.2018 keinem der Beteiligten bekannt.

Die Stadt verwies auf die Historie, erklärte sich damit nicht einverstanden und deklarierte diese Begebenheit als nicht gerechtfertigt.

Zur Klärung der Rechtslage und Herbeiführung einer rechtmäßigen Entscheidung wurde der Gemeinde- und Städtebund RP mit der Sache befasst. Dies insbesondere mit der Fragestellung, ob der AWB für eine rückwirkende Berechnung zu Lasten der Stadt als Einrichtungsträger verpflichtet ist bzw. die vermeintliche Nachforderung erlassen werden kann. Gemäß Stellungnahme vom 05.09.2020 erscheint – da ein Schaden für den Eigenbetrieb nicht entstanden ist – die Möglichkeit zur Anpassung mit Wirkung für die Zukunft Platz greifen zu lassen als rechtmäßig und praktikabel.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt im Ergebnis der eigenen Bewertung des Sachverhaltes die gleiche Position wie der Gemeinde- und Städtebund RP.

Diese Forderungen wurden seinerzeit der Stadt berechnet und ertragswirksam verbucht. Zu konstatieren ist gesamtheitlich, dass dem AWB kein Schaden entstanden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

- Der Erlass des dargestellten Gesamtbetrages i. H. v. 64.851,25 € stellt im laufenden Wirtschaftsjahr 2020 einen buchhalterischen Aufwand dar.
- Ferner ist eine tatsächliche Auszahlung für die Rückerstattung an die Stadt i. H. v. 14.367,31 € im Wirtschaftsjahr 2020 vorzunehmen; dieser Betrag ergibt sich aus der Verrechnung mit geleisteten Vorauszahlungen der Stadt auf Basis der Abrechnung 2018 (718.365,17 m² x 0,67 € abzgl. Vorauszahlung 2018).

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:
